

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009 (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 14. Juni 2019 folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Stünde das im Dossier Deutscher Orden (Kunsthistorisches Museum / Universität für Musik und darstellende Kunst Wien) behandelte Musikinstrument

Hammerflügel, hergestellt von Michael Rosenberger, Wien 1810

Inv.Nr. SAM 550

im Eigentum des Bundes und wäre daher das Kunstrückgabegesetz BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009 anwendbar, würde der Beirat die Übereignung an den Deutschen Orden empfehlen.

BEGRÜNDUNG

Dem Beirat liegt das oben genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor. Aus diesem ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Am 24. April 1939 ersuchte der Kommissarische Leiter des Kunsthistorischen Museums Fritz Dworschak einen Mitarbeiter der Abwicklungsstelle des Stillhaltekommissars um Besichtigung der im damaligen Reichsgau Sudetenland gelegenen Besitzungen des Deutschen Ordens. Die Abwicklungsstelle versicherte daraufhin Dworschak, dass, die *„Bestände des Deutschen Ritterordens in Freudenthal [...] von uns sichergestellt [sind], und es besteht keine Gefahr, dass mittlerweile etwas davon weggenommen werden könnte.“* Am 7. Mai 1940 informierte die „Aufbaufonds Vermögensverwaltungs-Gesellschaft m.b.H.“ die Direktion des Kunsthistorischen Museums, dass sich im Schloss Freudenthal des aufgelösten Deutschen Ordens noch Kunstgegenstände befänden, die für das Kunsthistorische Museum von Wert sein könnten. Nach einer Besichtigung von Schloss Freudenthal teilte Fritz Dworschak am 4. Juni 1940 dem Stillhaltekommissar mit, dass er Interesse an einem Bildnis des Hochmeisters Erzherzog Karl, einem Holzrelief und dem hier gegenständlichen Hammerflügel habe. Am 17. Juni 1940 wurde Fritz Dworschak informiert, dass der Stillhaltekommissar der Überlassung dieser Gegenstände zustimme und er sich mit der Gauselbstverwaltung in Reichenberg, der u.a. das Schloss Freudenthal übergeben war, in Verbindung setzen solle. Nach

längeren Korrespondenzen vor allem mit der Reichsstatthalterei im Sudetengau bestätigte schließlich Fritz Dworschak mit Schreiben vom 20. März 1942, dass der Hammerflügel und das Bildnis des Hochmeisters Erzherzog Karl im Kunsthistorischen Museum eingelangt seien. Der weitere Verbleib dieses Bildnisses konnte im Zuge der Erstellung des Dossiers nicht geklärt werden, der Hammerflügel wurde jedoch in der Sammlung alter Musikinstrumente inventarisiert und im Jänner 1948 an die damalige Akademie für Musik und darstellende Kunst übergeben.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung teilte mit Schreiben vom 22. März 2019 mit, dass gemäß § 139 Abs. 1 UG 2002 der gegenständliche Hammerflügel in das Eigentum der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien übergegangen sei.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 waren, an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden.

Der hier behandelte Hammerflügel steht nicht im Eigentum des Bundes, sondern im Eigentum der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, über deren Ersuchen der Beirat das vorliegende Dossier behandelt.

Wie sich aus dem vorliegenden Dossier ergibt, wurde der gegenständliche Hammerflügel nach Auflösung des Deutschen Ordens durch den eingesetzten Stillhaltekommissar bzw. die Verwaltung des Reichsgaus Sudetenland dem Kunsthistorischen Museum übergeben. Es kann daher kein Zweifel bestehen, dass diese Verfügungen im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 als nichtige Rechtshandlungen (bzw. als diesen gleichzuhaltenden Rechtshandlungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2a Kunstrückgabegesetz) zu beurteilen sind.

Der Beirat kommt daher zu dem Ergebnis, dass der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 2 (bzw. 2a) Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre, stünde der Hammerflügel heute (noch) im Eigentum des Bundes.

Wien, am 14. Juni 2019

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER
(Stv. Vorsitzende)

Mitglieder:

Ministerialrätin
Dr. Ilsebill BARTA

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Ersatzmitglieder:

Hofrat
Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Ministerialrat
Dr. Reinhard BINDER-KRIEGLSTEIN